



Kg  
4215

Pa. 71  
1.





Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Main body of faint, illegible text, appearing as a dense block of lines across the middle of the page.

Faint text at the bottom of the page, possibly a footer or concluding remarks.



# Wir Friderich von Gottes Gnaden/ König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Erzh- Kammerer und Churfürst/ Souverainer Prinz von Oranien/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/

stein/ der Lande Rauenburg und Wittor auch Vrlay und Wolda zc. Fügen hermit jedermännlich zu wissen; Nachdem von der Röm. Käyserl. Maj. und gesamtten Reich/ außgemachtes Conclufum der Reichs-Versammlung zu Regensburg/ die Kron Frankreich und derselben Anhänger und Helffers-Helffer/ nicht allein pro hostibus imperii declariret/ sondern auch nöthig befunden worden/ nachfolgendes avocatorium wider die in gedachter Kron und derselben allürten/ als auch absonderlich in Chur-Bayerischen Krieges-Diensten sich befindende Reichs-Vasallen und Unterthanen publiciren zu lassen;

**Wir Leopold von Gottes Gnaden/ erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Bohem/ Dalmatien/ Slavonien/ zc. König/ Erz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Brabant/ zu Steyer/ zu Kärnten/ zu Crain/ zu Auenburg/ zu Württemberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraf des Heil. Römischen Reichs/ zu Burgund/ zu Neuren/ Ober- und Nieder-Aufnitz/ Gefürsteter Graf zu Habsburg/ zu Tirol/ zu Viter/ zu Nuburg und zu Giez/ Landgraf in Elßz/ Herr auf der Römischen March/ zu Portenau und zu Calms/ zc. Fügen allen und jeden Generalen/ Obristen/ auch allen andern hohen und niedern Befehlshabern/ und sonsten insgemein allen Kriegs-Leuten zu Fuß und zu Ross/ die unter Unierer und des Römischen Reichs Vormüßigkeit gestien oder geboren send/ und sich in des Königs von Frankreich oder des Hertzogs von Anjou oder deren Adherenten/ Helffern oder Helffers-Helffern Kriegs-Dienste befinden/ deren aller Namen Wir hiern gemeldet/ und niemand davon aus geschlossen haben wollich/ hiemit zu wissen/ und hiit denien genung bekant/ weicher gestalt von Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs/ außgemachtlicher Reichs-Versammlung zu Regensburg nach reisser Verabfolgung beschloffen/ und Wir von Ihnen unterthäniglich ersucht worden/ den Uns von gedachten König in Frankreich und dem Hertzog von Anjou abgehängten Krieg für einen gemeinlichen Reichs-Krieg/ und dieselbe beide Fürsten/ samt ihren tugigen und künfftigen Anhängern/ Helffern und Helffers-Helffern für untre und des Reichs Feinde zu erklären; Auch neben andern eingetribenen beiläufigen Verordnungen Unierer geschickte Mandata avocatoria in Historia/ obneweriglich außfertigen und publiciren zu lassen. Etliche nun Wir darauf von dem König in Frankreich und Hertzog von Anjou/ am 11ten noch zu verantworten lieset/ daß jemand/ so Uns und dem Reich unterthänig und verband; Als Stambes/ Wäre und Wesene der sene/ sich wider Uns und das Heil. Reich/ auß dessen geherrlichen Erburschen/ Fürsten und Ständen in solcher Feinde Diensten sich gebrauchen lasse/ So befohlen und gebieren Wir aus Römischer Käyserl. Macht euch hiemit und in Kraft die/ es Unierer offnen Briefes/ diesen glaubwirdiger Abscheiff nicht weniger dann dem Original vollkommener Glaub zuzustellen ist/ euch Uniern und des Reichs Vasallen oder Unterthanen samt und sonder/ bey Vernehmung Unierer und des Reichs Adel und Ober-Acht/ auch Verletzung aller und jeder euer habender Privilegien/ Gnaden/ Recht und Gerechtigkeiten/ Haab und Güter Lebens und Eigens/ item aller Junfft und Stadts Gerechtigkeiten/ auch ehelichen Namens/ und da ihr betreten würdet/ Leib und Lebens/ daß ihr euch alsobald obangedeuterer Befallung und Kriegs-Diensten gänzlich entschlagt/ abthut und das von ausstellet/ euch auch dazzu unzulässige Feinesweges/ unter was Ehren solches geschehen möchte/ wider bestellen/ annehmen und gebrauchen/ nochweis von dem Uns und dem Reich schuldigen Gehorsam/ unterm Protest geistlicher Eides-Pflichten (so ohne das wider Uns/ als Römischen Käyser und wider das Reich ganz untröstig und nichtig/ Wir auch dieselbe hiemit als nichtig/ und daran theucht gebunden send/ aus Käyserl. Macht Vollkommenheit aufheben/ abhalten lassen/ sondern da ihr dienen/ und eure Tapfferkeit zu erwelien küll habet/ euch bey Uns oder untreer Allürten und wohlgefinnten Churfürsten/ Fürsten und Ständen abgeben/ gestalt Wir dann hermit erkläret/ daß diegenig/ die diesem Unierem Käyserlichen Befehl der Schwandheit nach gehorsamlich gethien/ und bald nach erlangter dessen Radicit und Abschafftung bey Uns und dem Reich an Unierer Banngeossen oder auch ihrem Landes-Fürsten/ Herrn und Obren/ da nemlich selbiger/ und sich in dem Reich nicht gemeldet/ haben/ die aber dieses Uniers Gebots untröchter in off/ ermelter Kron Frankreich oder des Hertzogs von Anjou/ oder auch deren Anhänger/ Helffer oder Helffers-Helffer Diensten/ ungehorsamlich verfahren/ und sich wider Uns oder getreue Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ oder auch untreer Allürter/ gebrauchen lassen/ als Ehr- und Treu-lose mancherlei Leute/ Adrer und Verdäcker des Ritters Landes/ neben andern obbescriebenen Penen/ wenn sie ergriffen werden/ zu bestrafen werden/ an Leib und Leben/ die Unwesende unghersamlich über in ihren Widrwillen ohnmüßig abgeschafft/ insgesamlich auch mit Nomen und Zusamen durch das ganze Römische Reich für Injuria und unehelich declarirt/ auch ihnen und ihrem Descendanten ihre Stamma- und sonst erhaltene Wapen sener zu führen nicht verlarren/ noch weniger sie für Cristen/ oder Rittersmäßig jemals mehr gehalten/ sondern insgemein aller Ehren unsehig erkläret/ zu bleiven einer Dreigkeit über/ das ganze Reich gültig send/ und derselben am ertheilten Nachricht respective aller Orten nachgegangen und darauf exequirt werden solle. Darnach ihr dann samt und sonder euch zu rüchten habet. Zu Urkund dieses Briefes/ befehlet mit Uns fern R. Äußerlichen Insignel/ so geben sich zu Ebersdorff den sechenden October Anno sechszehen hundert und zwey/ Unierer Reichs des Römischen/ in acht und vierzigsten/ in d. des Bohemischen in sech und vierzigsten.**

Leopold.

(L.S.)

Vt. D. A. G. v. Kaunig.

Ad Mandatum Sac. Caesar. Majest. proprium,  
C. F. Gramsch.

So haben Wir auch solches Käyserl. avocatorium, vermittelst dieser Verordnung durch öffentlichten Anschlag zu jedermans Wissenschaft bringen und publiciren wollen/ allen und jeden Unierem Regierungen/ Stadthaltern/ Verwehsern/ Droffen/ Haupt- und Amtleuten/ Magistraten in Städten und Flecken/ wie auch sonstien jedermännlich hiemit gnädigst und ernstlich befohlende/ da sich einig von unierem Bedienten und Unterthanen in obgedachten verbotenen Krieges-Befallungen befinden und darinnen solchans Mandatis unghersamlich verharren/ gegen dieselbe denen Reichs-Gelesen gemess/ mit gebührender Schärffe zu verfahren/ und Uns dabei deren Namen und Stadt anzudeuten/ damit Wir ihrer Verstraffung halber/ ferner die Nothdurfftverweigen mögen. Urkundlich unter Unierem Königl. Insignel; So geschien und gegeben zu Eölln an der Spree/ den 27. Nov. 1702.

(L.S.)

Friderich R.

D. L. v. Dankelmann.

27 Nov 1702

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



Kg 42 15  
40

(1)



VD 17

mt





# Des Heil. Röm. Reichs Erb- König in

Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-  
König in

er Drinks von Dranien / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin /  
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / und Camin /  
dam / Marquis zu der Dehre und Altsingen / Herr zu Raven-  
Nachdem von der Röm. Käyserl. Maj. und gesammten Reich / auf  
und Helfers-Helfer / nicht allein pro hostibus imperii declari-  
n allirten / als auch absonderlich in Chur-Bayerischen Kriegesse



Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hun-  
gund / zu Braband / zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain-  
gund / zu Mehren / Ober- und Nieder-Laufitz / Gesürsteter Graf zu Habs-  
/c. Hügen allen und jeden Generalen / Obristen / auch allen andern hoh-  
n Reichs Botmäßigkeit gesehen oder geboren seynd / und sich in des Königs  
eren aller Namen Wir hiern gemeldet / und niemand davon aus geschlossenen  
hs / auf gegenwärtiger Reichs-Versammlung zu Regensburg durch Kaiser  
in Herzog von Anjou abgenöthigten Krieg für einen allgemeinen Reichs  
Reichs Feinde zu erklären / Auch neben andern eingerathenen heilsamen  
Wir darauf ihn / den König in Frankreich / und Herzog von Anjou / mit ihren  
ben Reichs / gegen dieselbige verkündigt haben / und sich dann nicht geteimet  
er seye / sich wider Uns und das Heil. Reich / auch dessen gehorjame Churfür-  
Macht euch hiemit und in Kraft die es Unsers offenen Briefes / dessen glaub-  
er Unterthanen samt und sonders / bey Vermeidung Unserer und des Reichs  
ach und Güter Lehens und Eigens / item aller Junft und Städte  
Bestallungen und Kriegs-Diensten gänzlich einschlaget / abthut und das  
den und gebrauchen / noch euch von dem Uns und dem Reich schuldigen Ge-  
stiftig und nichtig / Wir auch dieselbe hiermit als nichtig / und daran-  
eit zu erweisen Lust habet / euch bey Uns oder unsrer Allirten und wohlge-  
hehlichen Gebot der Schuldigkeit nach gehorjamtlich gehalten / und bald nach-  
en (da nemlich selbiger mit Unseren und des Reichs Feinden nicht zuhalten)  
reubet nach / mit Kriegs-Diensten und würdlicher Beförderung wieder ver-  
nhänger / Helfer oder Helfers-Helfer Diensten / ungehorsamtlich ver-  
ls Chr- und Treu-lose weinheilige Leute / Achter und Verächter des Vaters  
Bildnissen ohnnachlässig abgestraffet / inzwischen auch mit Nomen und Zu-  
st erhaltene Wapen ferner zu führen nicht verstatet / noch weniger sie für  
er andern angelegter Straffe durch das ganze Reich gültig seyn / und dersel-  
bers euch zu richten habet. Zu Urfund dieses Briefes / besiegelt mit Uns  
Römischen im fünf und vierzigsten / des Hungarischen im acht und vierzig-

Ad Mandatum Sac. Caesar. Majest. proprium,  
C. F. Censbrach.

mans Wissenschaft bringen und publiciren wollen / allen und  
reden / wie auch sonst jedermänniglich hiermit gnädigst und  
gen befinden / und darinnen forbanen Mandatis ungehorsamen  
men und Stadt anzudeuten / damit Wir ihrer Bestrafung hal-  
an der Spree / den 27. Nov. 1702.

(L.S.)

Friderich R.

D. L. v. Danckelmann.

